

XXII.GP.-NR**Nr. 27 /PET**

Theresia Haidlmayr
Abgeordnete zum Nationalrat

Präsident des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

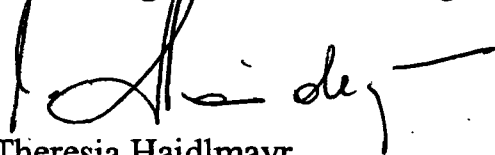
im Hause

Wien, den 21. Apr. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die unterfertigte Abgeordnete überreicht hiermit den Initiativantrag des Oberösterreichischen Landtages betreffend eine Resolution für die Wiedereinführung der einkommensunabhängigen Gebührenbefreiung für gehörlose und gehörbeeinträchtigte Menschen, in Form einer Petition im Sinne des § 100 (1) Zi 1 GOG des Nationalrates zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Theresia Haidlmayr
Abgeordnete zum Nationalrat

Beilage 144./2004 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags,
XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend**

**Wiedereinführung der einkommensunabhängigen Gebührenbefreiung für Menschen
mit Hörbeeinträchtigungen**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2003 aufgehobene einkommensunabhängige Befreiung gehörloser und schwer hörbehinderter Personen von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen bis zur vollständigen Zugänglichkeit des ORF-Angebots wieder eingeführt wird.

Begründung:

Die bis zum Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2003 geltende Rechtslage sah vor, dass „taube und praktisch taube Personen“ einkommensunabhängig von der Fernsehgebühr befreit waren. Die neue Rechtslage schließt hingegen eine Befreiung von der „Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen“ für „Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen“ aus, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um mehr als 12 % übersteigt. Dieser Richtsatz beträgt für einen Einpersonenhaushalt 653,19 Euro und für einen Mehrpersonenhaushalt 1015 Euro. Da die Angebote des Österreichischen Rundfunks für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen keineswegs adäquat sind – derzeit werden lediglich die drei Nachrichtensendungen, einzelne Informationsmagazine und ca. 180 Unterhaltungsserien und Filme pro Jahr untertitelt –, ist die Einführung einer Einkommensgrenze für die Gebührenbefreiung umso weniger einzusehen. Aus den genannten Gründen soll die vor dem Budgetbegleitgesetz geltende Rechtslage ehestmöglich wieder hergestellt werden.

Hinzuweisen ist, dass eine derartige Gebührenbefreiung selbstverständlich nur für eigene Haushalte von Gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen gelten kann.

Linz, am 1. April 2004

Ulrich Lischke